2013-026

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 19. Juni 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X AG** […], vertreten durch A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Grundstückgewinnsteuer aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft Gundeldingerstrasse 432 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offensichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, die X AG, kaufte am 2. Juli 2010 die Liegenschaft B in Basel zu einem Preis von CHF 1‘500‘000.00 und verkaufte diese am 2. Mai 2011 zu einem Preis von CHF 2‘600‘000.00. Die Rekurrentin reichte trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung ein und wurde von der Steuerverwaltung am 5. Oktober 2011 amtlich eingeschätzt. Der steuerbare Gewinn wurde dabei auf CHF 878‘200.00 festgesetzt.

B. Am 2. November 2011 erhob die Rekurrentin, vertreten durch die A AG, Einsprache und reichte die ausgefüllte Steuererklärung ein. Dabei machte sie einen provisorischen Grundstückgewinn von CHF 100‘000.00 geltend. Die definitive Abrechnung könne nicht vor dem 30. Juni 2012 erstellt werden. In der Steuererklärung wurde darauf hingewiesen, dass die Bauabrechnung noch pendent sei.

Mit Schreiben vom 10. November 2011 bestätigte die Steuerverwaltung den Eingang der Einsprache. Mit Entscheid vom 18. Januar 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die provisorische Gewinndeklarierung einem Fristverlängerungsgesuch gleichkomme. Dies sei jedoch im Einspracheverfahren einer amtlichen Einschätzung nicht möglich. Ausserdem habe es die Rekurrentin unterlassen die Belege für die geltend gemachten höheren Kosten einzureichen, weshalb sie die offensichtliche Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung nicht nachgewiesen habe.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. Februar 2013 mit dem Antrag, den steuerbaren Grundstückgewinn auf CHF 197‘890.70 festzulegen. Beigelegt wurde ein Schreiben der Steuerverwaltung vom 24. März 2011, aus welchem ersichtlich sei, dass bei ähnlichen Situationen jeweils die Begründungsfrist verlängert worden sei.

In der Vernehmlassung vom 11. Juni 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 9. September 2013 reicht die Rekurrentin die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2011 des Kantons Luzern ein. Der Kanton Basel-Stadt müsse zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung den von der Steuerverwaltung Luzern für die Ertragssteuer eingeflossene Grundstückgewinn übernehmen.

Mit Duplik vom 16. September 2013 macht die Steuerverwaltung geltend, dass, soweit sich die Rekurrentin auf die noch nicht rechtskräftige Veranlagungsverfügung des Kantons Luzern vom 29. August 2013 stütze und eine Verlustverrechnung ins Feld führe, so sei zunächst die ordentliche Veranlagung des Kantons Basel-Stadt abzuwarten. Erst wenn diese rechtskräftig sei, könne ein allfälliger Verlust in einem Revisionsverfahren bei den Grundstückgewinnsteuern in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Februar 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. Januar 2013 betreffend Grundstückgewinnsteuer der Liegenschaft B aufzuheben und den Grundstückgewinn auf CHF 197‘890.70 festzulegen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.

   b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung hat die Rekurrentin ihre Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Gegen diesen Entscheid kann die mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt sie die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blosse Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesgerichtli-

chen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substanziell begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 11. November 2011, 2C_504/2010, entschieden, dass ein Beweisangebot ausreichend sei, wenn die einsprechende Partei die vollständige Steuererklärung innert der Rechtsmittelfrist einreiche und die Beweismittel zumindest anbiete. Dieses Angebot sei ausreichend, um eine Rückkehr ins ordentliche Verfahren zu erwirken. Reicht ein Einsprecher eine diesen Anforderungen genügende Einsprache ein, liegt es an der Steuerverwaltung, die Beweise abzunehmen.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies jedoch einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge. Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Die Rekurrentin wurde, nach zweimaliger Mahnung, amtlich eingeschätzt. Sie reichte die Steuererklärung am 2. November 2011 nach. Damit erfolgte die Eingabe rechtzeitig innerhalb der 30 Tage dauernden Rechtsmittelfrist. Der Gewinn aus dem Grundstückverkauf wurde jedoch von der Rekurrentin lediglich provisorisch deklariert. Die Rekurrentin macht geltend, dass die definitive Abrechnung nicht vor dem 30. Juni 2012 erstellt werden könne. Sie bietet also gerade nicht das Beweismittel „definitive Abrechnung“, sondern macht nur geltend, diese definitive Abrechnung liege noch nicht vor und es werde noch über ein halbes Jahr dauern, bis dies der Fall sei. Somit enthält die Einsprache Vorbehalte und gerade kein Angebot eines Beweises, den die Steuerverwaltung nur noch einzuverlangen braucht. Das ist nicht zulässig. Diese Vorbehalte sind, wie die Steuerverwaltung zu Recht vorbringt, im Ergebnis nichts anderes als ein Fristverlängerungsgesuch. Im Rahmen eines Einspracheverfahrens gegen eine amtliche Einschätzung genügt es nicht, innert der

Einsprachefrist lediglich ein Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Wenn sich die steuerpflichtige Person darauf beschränkt, dann ist das Nichteintreten auf die Einsprache die zwingende Konsequenz.

b) Die Rekurrentin macht im Rekursverfahren nicht geltend, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Vielmehr verlangt sie, dass sie die Unterlagen für die Grundstückgewinnsteuer erst nach dem ordentlichen Jahresabschluss einreichen kann. Dies ist jedoch nicht notwendig. Den Grundstückgewinn hätte die Rekurrentin ebenso durch bereits vorhandene Dokumente schon spätestens mit der Einsprache nachweisen müssen, weshalb nicht auf den Jahresabschluss abgestellt werden muss.

c) aa) Mit Replik vom 9. September 2013 reichte die Rekurrentin die Steuerveranlagung des Kantons Luzern ein und macht geltend, dass der Kanton Basel-Stadt den von der Steuerverwaltung Luzern für die Ertragssteuer ermittelten und in die interkantonale Steuerausscheidung eingeflossenen Grundstückgewinn, beachten müsse.

bb) Im vorliegenden Fall ist lediglich zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Die Rekurrentin musste innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Dieser Pflicht kam die Rekurrentin jedoch nicht nach, weshalb die Frage, ob der Kanton Basel-Stadt die noch nicht rechtskräftige Steuerveranlagung des Kantons Luzerns beachten muss, offen bleiben kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprachebegründung aufgrund der provisorischen Deklarationen den Anforderungen nicht entspricht. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.